



Javitz & Pisut Rechtsanwälte im Heusteigviertel

Immenhofer Straße 5
70180 Stuttgart

T 0711 6 735 370

www.rechtsanwaelte-jp.de

NEWSLETTER Ausgabe Mai 2006

Heute: Familienrecht

Die Anwaltskanzlei

Javitz & Pisut informiert...

In loser Reihe informieren wir unsere Mandanten sowie andere Interessenten über aktuelle Urteile, die auch Sie einmal betreffen könnten.

Volljährigenunterhalt und Kindergeld

Das Kindergeld kommt dem Elternteil zugute, der den Unterhalt zahlt. Auf den Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes ist seine – um eine Ausbildungspauschale verminderte – Ausbildungsvergütung ebenfalls anzurechnen. Dies entschied der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26. Oktober 2005 (Az.: XII ZR 34/03).

Im vorliegenden Falle lebte die volljährige Tochter im Haushalt ihrer Mutter, sie befand sich in einer vom Arbeitsamt geförderten und finanzierten Ausbildung. Die Mutter, die keinen Unterhalt zahlen musste, bezog das staatliche Kindergeld. Dieses wurde bislang nur zur Hälfte auf die Unterhaltszahlungen des Vaters angerechnet, genauso die Ausbildungsvergütung. Dies beruhte auf dem Grundgedanken, dass die Mutter zwar kein Geld für den Unterhalt zahlte, aber durch Kost und Logis ihren Teil leistete, während der Vater – seinem Einkommen entsprechend – für den finanziellen Bedarf aufkam. Diese Grundsätze beruhen wiederum auf der gesetzlichen Regel, dass Unterhalt für das minderjährige Kind sowohl durch finanzielle Mittel, aber eben auch durch Betreuung

(sogenannter Naturalunterhalt) geleistet werden kann. Während der Minderjährigkeit sind dabei Bar- und Betreuungsunterhalt völlig gleichwertig. Aus diesem Grund kommt das Kindergeld je zur Hälfte den Unterhaltsschuldern (also Vater und Mutter) zu Gute.

BGH: Das Kindergeld kommt bei Volljährigenunterhalt nur dem Unterhaltsleistenden zu Gute

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet jedoch die elterliche Sorge. Ist das volljährige Kind in der Ausbildung, müssen die Eltern zwar weiterhin Unterhalt zahlen. Anstelle des entfallenen Betreuungsbedarfs tritt jedoch ein erhöhter Barunterhaltsbedarf. Das heißt, der gesamte Unterhaltsbedarf der volljährigen Tochter wurde vom Vater gedeckt, da die Mutter nichts zahlen konnte. Dass sie die Tochter bei sich wohnen ließ und ihr auch zu

Essen gab, sei eine Leistung, die mit dem zu bezahlenden Unterhalt nicht zu tun habe, so der BGH. Wenn sie sich von der Tochter nichts dafür bezahlen lasse, sei das eine freiwillige Leistung. Deshalb soll das Kindergeld nur den allein barunterhaltspflichtigen Vater entlasten.

Das Kindergeld wird den Eltern gewährt, um ihre Unterhaltslast gegenüber den Kindern zu erleichtern. Deshalb ist, wenn nur ein Elternteil Unterhaltsleistungen erbringt, während der andere dazu nicht in der Lage ist, „nach dem Zweck des Kindergeldes als Familienlastenausgleich dem allein Unterhaltspflichtigen auch die volle Entlastung zu bringen“, sagt der XII. Senat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil.

Eine richtige Entscheidung, die einmal mehr den Unterhalt erbringenden Elternteil entlastet. Aber: Hätten Sie's gewusst? Im Unterhaltsrecht ist viel in Bewegung. Gerade deshalb ist im Unterhaltsrecht verstärkt anwaltliche Hilfe gefragt. Die Anwaltskanzlei Javit & Pisut berät Sie ausführlich in allen familienrechtlichen Angelegenheiten. Nutzen Sie unser Wissen!

OLG Brandenburg: Kein Schmerzensgeld bei entgangenen Hochzeitsfreuden

Es sollte der schönste Tag im Leben werden, doch dann flogen die Feuerwerksraketen statt in den siebten Himmel direkt in die Hochzeitsgesellschaft. So geschehen irgendwo in Brandenburg. Die Feier war damit natürlich passé, aber Schmerzensgeld für entgangene Hochzeitsfreuden gibt es dafür nicht. So entschied das Oberlandesgericht Brandenburg.

Wird bei einer Hochzeitsfeier ein Feuerwerk abgebrannt und fliegen dabei mehrere Raketen in die Hochzeitsgesellschaft, kann das Brautpaar nicht wegen Abbruchs der Hochzeitsfeier Schmerzensgeld verlangen. Dies geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 15. März 2004 (Az.: 7 U 8/04) hervor.

Die Kläger hatten in einem Hotel ihre Hochzeit gefeiert. Bestandteil war ein Feuerwerk um 23 Uhr. Beim Abbrennen des Feuerwerks durch die Mitarbeiter der Beklagten kam es ohne Sorgfaltsverstoß zu einer Fehlfunktion des Feuerwerks. Statt aufzusteigen, flogen mehrere Raketen waagrecht in die Hochzeitsgesellschaft.

Mehrere Hochzeitsgäste mussten verletzt mit Rettungswagen in ein benachbartes Krankenhaus transportiert werden. Erst gegen 3 Uhr morgens befanden sich wieder sämtliche Hochzeitsgäste am Ort der mittlerweile abgebrochenen Hochzeitsfeier. Die Beklagte ersetzte den Geschädigten den entstandenen Sachschaden und zahlte Schmerzensgeld an die Hotelgäste, die durch das Feuerwerk verletzt wurden. Das frischgebackene Ehepaar wollte nun seinerseits auch Schmerzensgeld - mindestens 10.000 €.

Dem Ansinnen erteilten die Richter eine Absage. Eine körperliche Beeinträchtigung habe es nicht gegeben. Beeinträchtigungen des psychischen Befindens müssen aber von einiger Dauer sein, dass sie als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit anzusehen sind. Eine solche liege hier nicht vor. Im Übrigen sei die vorzeitige Beendigung der Feier auf den eigenen Entschluss des Brautpaares geschehen.

Die Anwaltskanzlei Javit & Pisut wird zwar nicht Ihre Hochzeit ausrichten, berät Sie aber in prozesstaktischen Fragen, und beispielsweise auch, ob überhaupt eine Klage die nötige Aussicht auf Erfolg hat. Bei einem Klagewert

von 10.000 € (wie im Fall) kostet Sie eine verlorene Klage bis zu 3.453,20 € (2 Anwälte der Parteien sowie Gerichtskosten). Lassen Sie sich kompetent über Risiken von uns aufklären. Damit Sie nicht mit leeren Taschen und einer verdorbenen Hochzeit den Gerichtssaal verlassen.

OLG Koblenz: Auch „Hausmänner“ zu Unterhalt verpflichtet

Auch sogenannte „Hausmänner“ müssen für ihren Nachwuchs Unterhalt bezahlen, den Kindern steht das Geld zu. Das entschied das Oberlandesgericht Koblenz. Um die genaue Höhe des Unterhalts festzulegen, muss auch das Einkommen der berufstätigen neuen Ehefrau berücksichtigt werden.

Der Wechsel in die „Hausmann-Rolle“ entbindet nicht von der Unterhaltsleistung für Kinder aus erster Ehe, entschied das Oberlandesgericht Koblenz bereits am 27. Juli 2005 (AZ: 9 UF 51/05). Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung wird das Einkommen der berufstätigen neuen Ehefrau berücksichtigt.

In dem entschiedenen Fall war der Vater zu Unterhalt gegenüber seinen Kindern aus der ersten Ehe verpflichtet. Wegen der Geburt eines weiteren Kindes mit seiner neuen Ehefrau wollte er keinen Unterhalt mehr zahlen. Zur Begründung führt er aus, dass er nunmehr Hausmann sei, da seine neue Ehefrau jährlich rund 20.000 € mehr verdient als er. Einer Nebentätigkeit gehe er nicht nach.

Auch „Hausmänner“ sind zum Unterhalt verpflichtet, entschied hingegen das Gericht. Dies gelte selbst dann, wenn der Wechsel in die Hausmann-Rolle zu billigen ist. Die Voraussetzung für einen solchen Hausrollentausch seien eng, sind aber dann erfüllt, wenn der Mehrverdienst der neuen Ehefrau die Einkommensverhältnisse der Familie an sich besser darstellt. Ein solcher Fall liege hier vor. Gleichwohl sei der Vater trotz Wegfall eigener Einkünfte gegenüber seinen Kindern aus erster Ehe unterhaltspflichtig. Bei der Berechnung des Unterhalts sei auf das Nettoeinkommen der neuen Ehefrau und den damit verbundenen Werten für den Ehemann abzustellen. Zusätzlich müsse sich der Beklagte monatlich 100 € netto als fiktive Einnahme aus

einer möglichen Nebentätigkeit anrechnen lassen. Eine solche Tätigkeit sei jedenfalls an den Samstagen, an denen ein Umgang mit den Töchtern aus der ersten Ehe nicht stattfindet, zumutbar.

Ein Urteil, welches sicherlich den einen oder anderen, wegen einer Unterhaltszahlung plötzlich zum „Hausmann“ gewordenen Unterhaltsschuldner gar nicht schmecken wird. Und wieder einmal die Frage: Hätten Sie's gewusst? Das Unterhaltsrecht ist verzweigt, passt sich den politischen und gesellschaftlichen Änderungen der Verhältnisse an und wird maßgeblich von höchstrichterlicher Rechtsprechung mitbestimmt. Ohne fachkundige Hilfe ist ein Durchblick nicht möglich. Nutzen Sie daher in jeder familienrechtlichen Angelegenheit unser Fachwissen!